



an alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt

GZ: 51.0

Bearbeiter: Frau Puschbeck
Telefon: (03 51) 4 88 46 60
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19
E-Mail: jpuschbeck@dresden.de

Datum: 12. OKT. 2016

Beantwortung Ihrer Anfrage

Gegenstand: Aufsuchende Familientherapie (AFT)

Sehr geehrter Herr Schöne,
sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

in Beantwortung Ihrer Fragen zur „Aufsuchenden Familientherapie“ teilen wir Ihnen folgendes mit:

- 1.) Mit den Leistungsanbietern der Leistungsart „Aufsuchende Familientherapie (AFT)“ wurde schriftlich vereinbart, dass das Jugendamt die Leistungsanbieter vor der Neuverhandlung der Leistungsart zu einem Fachgespräch einlädt, um die Leistungs- und Qualitätsstandards miteinander zu beraten und auszurichten. Das Jugendamt hat diese Aufgabe nicht erfüllt und verhandelt nun einzeln mit den Trägern über eine drastische Herabsetzung der Leistungs- und Qualitätsstandards. Warum wird diese Vereinbarung nicht eingehalten und keine Zusammenarbeit gemäß § 4 (1) des SGB VIII gelebt?**

Das benannte Fachgespräch wurde mit einem Träger im Rahmen der Verhandlung im Dezember 2015 thematisiert. Nach intensiver amtsinterner Diskussion, Prüfung und Neuberechnung des Leistungsumfangs, anhand der durch einen Träger zugearbeiteten Leistungsinhalte, entschied sich das Jugendamt, zunächst Abstand von den Fachgesprächen zu nehmen und zu Verhandlungen einzuladen. Grundsätzlich werden Verhandlungsergebnisse angestrebt, die eine ausreichend flexible Infrastruktur so zur Verfügung stellen, dass im Einzelfall immer eine bedarfs-, nicht angebotsorientierte Hilfe gewährt werden kann.¹ Daher können zu vergleichbaren Angeboten dennoch durchaus unterschiedliche Verhandlungsergebnisse entstehen. Nach nunmehr drei erfolgten Verhandlungen aufgrund der beantragten Fortschreibungen der Leistungen und des Entgeltes für die Angebote „Aufsuchende Familientherapie“, wurde das Thema eines Fachdiskurses im Jugendamt erneut aufgerufen. Die Einladung für eine entsprechende Veranstaltung am 14. Dezember 2016 ist bereits ausgesprochen.

- 2.) Gegenüber einzelnen Trägern wurde auf eine „interne Evaluation“ des Jugendamtes zu AFT verwiesen. Wann und mit welchen Zielen und Ergebnissen wurde diese Evaluation durchgeführt und in welcher Weise werden die Ergebnisse zugänglich gemacht?**

Es erfolgte eine Abfrage von sogenannten Praxiserfahrungen zu den AFT-Hilfen über einen Zeitraum von 15 Monaten. Die Erhebung diente dem Abgleich der in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten Inhalte mit den Praxiserfahrungen des ASD. Die Ergebnisse werden in den terminierten Diskurs einfließen.

¹ vgl. Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 4. Auflage, S. 348

- 3.) Gibt es eine verwaltungsinterne Anweisung, die Hilfeart „AFT“ dann nicht mehr zu belegen, wenn die Leistungsanbieter einer vom Jugendamt geforderten Herabsetzung der Leistungs- und Qualitätsstandards nicht zustimmen?

Eine so lautende verwaltungsinterne Anweisung wurde gegenüber dem ASD nicht ausgesprochen. Es erfolgte eine regelmäßige Information über den Sachstand der Verhandlungen. Da die Träger die Fortschreibung der Leistung, Qualitätsentwicklung und des Entgeltes vor Ablauf des Vertrages beantragten, konnten noch neue Hilfen zu den bestehenden Konditionen begonnen und weitergeführt werden. Dabei erfolgte eine Belegung der vorhandenen Angebote entsprechend des individuellen Bedarfs. Mit den jetzt vorliegenden Verhandlungsergebnissen sind die Verträge beendet. Neue Hilfen können daher nicht mehr begonnen werden.

- 4.) Sollte sich dieses bestätigen: Weshalb wird diese Hilfeart nicht mehr belegt und seit oder ab wann ist diese „Belegungssperre“ wirksam?

Bei dieser Frage verweisen wir auf die Beantwortung unter Punkt 3.

- 5.) Welche ambulante Erziehungshilfe soll Familien mit komplexem Hilfebedarf zukünftig angeboten werden?

Die „Aufsuchende Familientherapie“ stellt nicht die alleinige Erziehungshilfe für Familien mit komplexem Hilfebedarf dar. In jedem Einzelfall muss der Bedarf individuell diagnostiziert werden. Diesem Bedarf kann dann mit verschiedenen Hilfearten und Hilfesettings Rechnung getragen werden. So findet unter anderem das sogenannte Bausteinprinzip Anwendung. Hierbei ist zum Beispiel eine Verknüpfung von sozialpädagogischer Familienhilfe mit Leistungen der Erziehungsberatungsstelle möglich. Auch kann Familienhilfe bedarfsgerecht mit sehr unterschiedlicher Intensität geleistet und die familientherapeutische Kompetenz von Familienhelfer/-innen genutzt werden. Dabei ist immer zu beachten, dass der Schwerpunkt auf der sozialpädagogische Hilfestellung liegt. Therapeutische Leistungen sollen dabei den pädagogischen Prozess begleitend unterstützen.²

- 6.) Wer nimmt in welcher Weise und mit welchem Zeitumfang die Aufgabe für Familien mit komplexem Hilfebedarf wahr, die bisher von AFT wahrgenommen wurde, wenn diese Dienste nicht mehr genutzt werden?

Bei dieser Frage verweisen wir auf die Beantwortung unter Punkt 5. Hinzuzufügen ist die in den Verhandlungen thematisierte Problematik der Zielgruppenbeschreibung. Hier bedarf es dringend einer Schärfung, auch in Abgrenzung zu anderen Leistungsarten. Dies wird ein zentrales Thema in dem terminierten Fachdiskurs sein.

Mit freundlichen Grüßen



Lippmann
Amtsleiter

² vgl. ebenda, S. 351